

Meldeformular für Mitteilungen nach § 74a (2) und (3) EEG 2017

Erklärung des Betreibers einer EEG-,KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Die Meldung der Basisdaten, umlagepflichtigen Strommengen des Vorjahres und alle für die Abrechnung notwendigen Angaben hat beim Verteilnetzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

Meldepflichtig sind:

- Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist (unabhängig davon, ob sie von der EEG-Umlage befreit sind oder nicht)
- Privatpersonen/Unternehmen, welche mit einer Anlage Strom produzieren und an einen Letztverbraucher verkaufen (fungieren als Elektrizitätsversorgungsunternehmen)
- Letztverbraucher, wenn Sie sich selbst mit Strom versorgen und keine Eigenversorgung vorliegt (z.B. Strom der nicht in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der PV-Anlage verbraucht wird)
- Bei der Erfüllung der Meldepflichten müssen Stromspeicher berücksichtigt werden.

Nicht betroffen von den Zahlungs- und Mitteilungspflichten sind:

unter Beachtung, dass Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten.

- Sogenannte klassische Volleinspeiser ohne Eigenverbrauch und ohne Lieferung an andere Letztverbraucher
- Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 kWp
- Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kWp

Achtung!!! Wenn Strom an andere Letztverbraucher geliefert wird, bestehen unabhängig von der Anlagengröße Mitteilungs- und Umlagepflichten als Energieversorgungsunternehmen. Diese Mengen müssen ebenfalls an den Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz gemeldet werden.

Anlagenbetreiber

Name: _____
Vorname: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____

Anlagenstandort und -daten:

Straße, Nr: _____
PLZ, Ort: _____
Marktllokations-ID: _____
Datum Änderung: _____
Leistung/ Anz. Module: _____

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes in der ersten Spalte an und ergänzen Sie ggf. erläuternde Ausführungen oder verweisen Sie bitte ggf. auf ein weiteres angehängtes Blatt.

Stromverbräuche/abrechnungsrelevante Daten §74a Absatz (2) und (3):
(keine Mitteilungspflichten bestehen für Mengen ohne EEG-Umlage)

1. Angaben zu den EEG-umlagepflichtigen gemeldeten Eigenversorgungsmengen

Die gemeldeten Eigenversorgungsmengen unterliegen demselben EEG-Umlagesatz

Die gemeldeten Eigenversorgungsmengen unterliegen unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen, die jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst wurden bzw. im Einklang mit den in der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG/KWKG genannten Messkonzepten ermittelt wurden.

Die gemeldeten Eigenversorgungsmengen unterliegen unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen und wurden geschätzt.

Bei den gemeldeten Strommengen handelt es sich um Eigenversorgungsmengen und durch eine andere Person verbrauchte Strommengen. Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.

→ Für alle Strommengen, die der vollen EEG-Umlage unterliegen ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Bitte wenden Sie sich an diesen:

50Hertz: <https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

2. Mitteilung Strommengen

§ 62a dem Eigenverbrauch zugeordnete geringfügiger Drittverbräuche (De-Minimis-Regelung):

§ 74a Abs. (2) Strommengen mit voller EEG-Umlage (100%) Menge (kWh): _____

§ 74a Abs. (2) Strommengen mit reduzierter EEG-Umlage (40%) Menge (kWh): _____

§ 61g Strommengen mit reduzierter EEG-Umlage (20%) Menge (kWh): _____

soweit eine Bilanzierung der Strommengen erfolgt, müssen die Strommengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden (auf einem gesonderten Blatt)

Stromspeicher im Sinne von § 61l Abs. (1) EEG seit (tt.mm.jjjj): _____

Strommengen im Sinne des § 61l Abs. (1b)

ingespeiste Strommengen Menge (kWh): _____

ausgespeiste Strommengen Menge (kWh): _____

Tool zur Berechnung der reduzierten EEG-Umlage nach § 61l EEG 2017: Zur Ermittlung und als Nachweis der Verringerung der EEG-Umlage für Strom, welcher in einem Stromspeicher nach den Vorgaben des § 61l Abs. 1 EEG 2017 verbraucht wird. Die Übertragungsnetzbetreiber befürworten die Verwendung des Tools auch bei einer Abrechnung der Umlageverringerung gegenüber dem Netzbetreiber.

<https://www.netztransparenz.de/EEG/Umlageprivileg-fuer-Stromspeicher>

3. Angaben zu den Voraussetzungen der Schätzung (§ 62b Abs. 1 und 2 EEG 2017)

§ 62b die grundsätzliche Pflicht zur ordentlichen Messung (z.B. Drittverbräuche) ist erfüllt (Umsetzung spätestens ab 2020) Menge (kWh): _____

§ 62b Abs. (3) Schätzung (z.B. Drittverbräuche) auf Grund Menge (kWh): _____

technisch unmöglich,

mit unververtretbarem Aufwand verbunden und eine Abrechnung der gesamten Strommengen mit dem höchsten innerhalb dieser Strommenge geltenden EEG-Umlagesatz ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 62b volle EEG-Umlage auf Drittmenge (Schätzung) Menge (kWh): _____

Angaben zur Schätzungsmethode, mit der sichergestellt wird, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen (§ 62b Abs. 3 EEG 2017 (neu)).

Erfolgt eine Schätzung, muss die Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 oder § 74a Abs. 2 EEG 2017 um folgende Angaben ergänzt werden (§ 62b Abs. 4 EEG 2017 (neu)):

1. Die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden.
2. Die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist.
3. Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden.
4. Jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen.
5. In den Fällen des § 62b Abs. 2 Nr. 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist.
6. Eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

4. Zeitgleichheit

Die Eigenversorgungsmengen sind zeitgleich zur Erzeugung verbraucht worden (§ 62b Abs. 5 EEG 2017 (neu)).

Durch Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung (§ 62b Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 (neu)) wurde sichergestellt, dass Strom nur bis zur Höhe des jeweils aggregierten Eigenverbrauchs in Ansatz gebracht wurde.

Durch Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung in Verbindung mit einer Schätzung (§ 62b Abs. 5 Satz 3 EEG 2017 (neu)) wurde sichergestellt, dass Strom nur bis zur Höhe des jeweils aggregierten Eigenverbrauchs in Ansatz gebracht wurde.

5. Angaben für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2019

Auf eine Darlegung nach § 62b Abs. 4 Nr. 5 EEG 2017 (neu), also die Voraussetzungen für eine Schätzungsbefugnis, kann für Strommengen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 verbraucht wurden, verzichtet werden. Im Übrigen sind bei einer Schätzung von Strommengen § 62b Abs. 3 bis 5 EEG 2017 (neu) entsprechend anzuwenden. Zudem ist eine Erklärung vorzulegen, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt wird, dass § 62b EEG 2017 eingehalten wird (§ 104 Abs. 11 EEG 2017 (neu)).

Hierfür ist entweder ein entsprechendes Messkonzept vorzulegen (Messung nach § 62b Abs. 1 EEG 2017 (neu))

oder die Voraussetzungen für eine Schätzungsbefugnis zusammen mit einem Konzept, mit welchem Messkonzept Strommengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen abgegrenzt werden (§ 62b Abs. 2 EEG 2017 (neu)).

Stromverbräuche nach § 74a Absatz (3)

Die vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung nach den §§ 61 bis 61e EEG bezogen auf das letzte Kalenderjahr beträgt 500.000 € oder mehr. (Meldepflicht an die Bundesnetzagentur)

Hinweis: Werden Angaben zu den Voraussetzungen oder der Art und Weise der Schätzungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zum 28. Februar des Folgejahres dem Anschlussnetzbetreiber mitgeteilt, droht die Erhöhung der EEG-Umlage auf 100 Prozent (vgl. § 61i Abs. 1 EEG 2017 (neu)).

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Der Anlagenbetreiber ist für die Erfüllung der Meldepflichten eigenverantwortlich zuständig. Dieses Formular dient als Hilfestellung für die Meldungen nach § 74a EEG. Weitergehende Meldepflichten, auch nach anderen Vorschriften, sind nicht ausgeschlossen.

Datum, Ort

Unterschrift Anlagenbetreiber